Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR
Kortumstr. 35
44787 Bochum
Tel.: 02 34 / 41 74 188-0
LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de

LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG
LESER
ALBERT
BIELEFELD

Bebauungsplan Jägerstraße 78 / 78A in Oberhausen-Sterkrade

Artenschutzgutachten

Juli 2018

Vorhabenträger:

TD Projektbau GmbH & Co. KG
Mülheimer Straße 110
46045 Oberhausen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 1
1.1 Anlass der Planung 1
1.2 Rechtliche Grundlage 2
1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten 3
1.4 Arbeitsschritte 4
1.5 Planungsrelevante Arten 6

2. Beschreibung des Plangebietes 6

3. Auswertung vorhandener Daten 7
3.1 Daten des LANUV 7
3.1.1 Biotop und Fundortkataster 7
3.1.2 Auswertung planungsrelevante Arten Messtischblatt 4407, 3. Quadrant 8
3.1.3 Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde 9

4. Beschreibung der Wirkungen 9
4.1 Potenzielle Wirkungen 9
4.2 Vorhabenbezogene Wirkungen 10

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen 10
5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten 10
5.1.1 Fledermäuse 10
5.1.2 Vögel 12
5.2 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten 13

6. Vermeidungsmaßnahmen 13

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung 14

8. Literatur 16

ABKÜRZUNGEN

FOTODOKUMENTATION

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4407-3 8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebietes 1

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Die TD Projektbau GmbH & Co. KG beabsichtigt, in Oberhausen-Sterkrade an der Jägerstraße 78 / 78A nach vollständigem Rückbau der vorhandenen Gebäude / Hallen einer ehemaligen Sargfabrik Wohnbebauung in acht Geschosswohnungsbauten mit zwei bzw. drei Vollgeschossen zu entwickeln. Insgesamt sind ca. 90 bis 120 Wohneinheiten vorgesehen. Es ist geplant, die notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage unterzubringen, die von der Dachsstraße aus erschlossen wird. Ferner sind oberirdische Stellplatzanlagen geplant.

Die Bebauung der Fläche soll in zwei Bauabschnitten realisiert werden. Im ersten Bauabschnitt werden die derzeit auf dem westlichen Grundstücksbereich befindlichen Gebäude (Produktions- und Lagerhallen, Bürogebäude) abgerissen und die vorhandene Vegetation entfernt. Im zweiten, optionalen Bauabschnitt soll auch das nordöstlich angrenzende Wohnhaus abgerissen und die Gartenvegetation gerodet werden.

Das Planungsrecht soll über den qualifizierten Bebauungsplan geschaffen werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Artenschutzgutachten unter Berücksichtigung des Artenspektrums und der projektbedingten Wirkfaktoren zu erstellen.

Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In einem Artenschutzgutachten beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.3 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungsverbot

Bei der Beseitigung der Vegetation und der damit möglicherweise verbundenen Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen möglich. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen wirkungsvoll vermieden werden, indem die Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Beim Abriss von Gebäuden oder Rodungsarbeiten kann eine Störung grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

1.4 Arbeitsschritte

Nach der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MBWSV NRW, 2010) lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Grundlagen sind ausschließlich vorhandene Datenquellen, insbesondere die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen. Geeignet sind darüber hinaus auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben. Diese Informationen werden über eine schriftliche Abfrage zusammengetragen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zu-

griffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass durch das Vorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.5 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Hierzu zählen:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- europäische Vogelarten
  – der VS-RL, Anhang I und des Art 4(2)
  – der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
  – Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
  – rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste
  – Koloniebrüter
- sonstige streng geschützte Arten

In NRW ist für diese Arten eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Plangebietes erfolgte am 29. Mai 2018 eine Begehung der Fläche.

Das Plangebiet setzt sich zusammen aus

- Produktions- und Lagerhallen einer ehemaligen Sargfabrik,
- einer asphaltierten Hof- / Stellplatzfläche
- umgebendem Abstandsgrün
- einem Wohnhaus und
- einem Ziergarten.

Gegenwärtig stehen die Gebäude der ehemaligen Sargfabrik leer bzw. werden für Lagerzwecke (z.B. Lagerung von Särgen) genutzt. In den Hallen wurden keine Einflugmöglichkeiten für Vögel, keine Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, Hangplätze von Fledermäusen oder Hinweise auf sonstige Kleinsäuger (Kot, Fraßspuren etc.) festgestellt. Auch an den Außenwänden der Gebäude befinden sich keine Vogelnester. Auf den Dachbalken einer zu zwei Seiten hin offenen Unterstellhalle, in der zum Zeitpunkt der Begehung Busse und Kleintransporter parkten, wurden Vogelkotspuren gefunden, die wahrscheinlich ausschließlich den dort beobachteten Straßentauben zuzuordnen sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tauben in dieser Halle brüten. Das an die ehemalige Sargfabrik westlich an-

grenzende Wohnhaus wird derzeit von den Eigentümern bewohnt. Auch an diesem Gebäude wurden keine Nester festgestellt.

Auf dem Gelände der ehemaligen Fabrik wurden den Gebäuden vorgelagert Ziersträucher (u.a. Essigbaum, Rosen) gepflanzt. Daneben hat sich entlang der Hallen Jungwuchs von Essigbaum angesiedelt. Entlang der Dachs- und der Iltisstraße wurden Wiesenstreifen angelegt. Auf einer schmalen, städtischen Fläche an der Jägerstraße haben sich neben einer älteren Kieferngruppe u.a. Weiden, Birken, Rosen, Spitz-Ahorn, Brombeeren und Schmetterlingsflieder spontan angesiedelt. Die Nadelbäume besitzen geringes bis mittleres Baumholz, weisen aber keine Baumhöhlen auf.

Das Wohnhaus wird von einem gehölzreichen Ziergarten umgeben. Es überwiegen Ziergehölze wie Rhododendren und Azaleen und Nadelgehölze (z. B. Lärche, Eibe). Aufgrund der Belaubung konnten nicht alle Gehölzbereiche eingesehen werden. Das Vorhandensein von Nestern oder Höhlen in den älteren Bäumen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. An den Hausgarten schließen östlich und südlich Rasenflächen an.

Im Zuge der Ortsbegehung wurden der Jahreszeit entsprechend folgende Vogelarten auf der von der Maßnahme betroffenen Fläche erfasst: Straßentaube, Amsel, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen und überfliegend Mauersegler und Elster.

3. Auswertung vorhandener Daten

Bezugsgröße für das Plangebiet ist das Messtischblatt „Bottrop“ 4407, 3. Quadrant. Die Ermittlung der planungsrelevanten Arten für dieses Messtischblatt basiert auf den im Internet verfügbaren Datenbanken und Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV NRW. Es werden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Liste der planungsrelevanten Arten in NRW http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/

Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Oberhausen (telefonische Abfrage am 04.05.2018).

3.1 Daten des LANUV

3.1.1 Biotop und Fundortkataster

Für das Plangebiet liegen in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.1.2 Auswertung planungsrelevante Arten Messtischblatt 4407, 3. Quadrant

Für den 3. Quadranten des Messtischblatts 4407 listet das LANUV insgesamt Arten der Tiergruppen Säugetiere (5 Arten) und Vögel (22 Arten) auf. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes (mit Gebäuden überbau, asphaltierte Hofflächen, schmale Rasen- und Strauchflächen), wird die Gesamtartenliste nach den zwei Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ gefiltert und es werden nur die hierfür genannten Arten im Folgenden weiter betrachtet. Danach sind Individuen der folgenden Tiergruppen potenziell zu erwarten:

- Fledermäuse (5 Arten)
- Vögel (13 Arten)

In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeografischen Region aufgeführt. Hinsichtlich des Erhaltungszustands sind drei Stufen (Ampelbewertung) zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4407-3

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	streng gesch.	bes. gesch.	Ehz. NRW, atl. Reg.
Säugetiere						
Abendsegler	Nachweis	Anhang IV	R	§§	§	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis	Anhang IV	2	§§	§	G↓
Rauhautfledermaus	Nachweis	Anhang IV	R	§§	§	G
Wasserfledermaus	Nachweis	Anhang IV	G	§§	§	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anhang IV	*	§§	§	G
Vögel						
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	--	§	U
Graureiher	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	--	§	G
Habicht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	G↓
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	--	§	U
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	--	§	U
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	§§	§	G↓
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	§§	§	G
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	§§	§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	§§	§	U

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Planungsrelevante Farn- und Blütenpflanzen oder Flechten werden vom LANUV für das MTB 4407, 3. Quadrant nicht aufgeführt.

3.1.3 Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde

Der UNB der Stadt Oberhausen sind für den Bereich keine Artvorkommen bekannt.

4. Beschreibung der Wirkungen

4.1 Potenzielle Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme und Versiegelung / (Boden)Verdichtung und Vegetations-/Habitatverlust durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen
- Temporäre Barrierewirkungen / Zerschneidungen
- Bauzeitliche Veränderungen des Grundwasserstandes, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Wirkbereich reicht zum Teil über die Vorhabensfläche hinaus
- Stoffeinträge aus Maschinen und Baumaterialien
- Lärm- und Staubimmissionen und optische Störungen durch Fahrzeuge und andere Maschinen, Beunruhigungen durch Personen / Bautätigkeiten / Licht
- Erschütterungen

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Abriss von Gebäuden, die einzelnen Tierarten Quartiermöglichkeiten oder Nistplätze bieten können
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse

- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

4.2 Vorhabenbezogene Wirkungen

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Jägerstraße 78 und 78A und eine schmale städtische Fläche entlang der Jägerstraße in der Gemarkung Sterkrade. Zusätzliche Flächen werden weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Materialien erfolgt auf dem Baufeld.

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden die vorhandenen Gebäude / Hallen abgerissen, die übrigen Flächenbefestigungen entfernt und Gehölze gerodet, wodurch faunistische Lebensräume wie Vogelbrutplätze zerstört und Tiere getötet werden können. Hinzu kommen bauzeitlich optische und akustische Beunruhigungen durch Lärm, Licht / Beleuchtung, Bewegung von Fahrzeugen oder Personen etc.

Da die Grundstücke derzeit bereits zum Teil überbaut oder als asphaltierte Fläche befestigt sind, sind anlagebedingte Wirkungen wie die Flächenversiegelung heute schon großflächig vorhanden.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen ist festzuhalten, dass durch den zukünftigen Betrieb und die Unterhaltung der Wohnhäuser sowie der dazu gehörigen Außenanlagen keine erheblichen, über das vorhandene Maß hinausgehenden Wirkungen auf planungsrelevante Arten entstehen. Daher kann auf eine weiterführende Darlegung dieser Wirkfaktoren verzichtet werden.

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Die in Kap. 3 aufgeführten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die im Rahmen der Begehungen im Mai 2018 vorgenommen wurde.

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

5.1.1 Fledermäuse

Nach der Auswertung der Messtischblattdaten ist ein Auftreten der planungsrelevanten Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus Wasserfledermaus und Zwergfle-

dermaus im Bereich des Plangebietes potenziell möglich. Die Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden werden die Arten im Hinblick auf ihre Betroffenheit bewertet.

In NRW ist die Zwergfledermaus mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Sie ist wie die Breitflügelfledermaus eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger lebt. Als Sommerquartier und Wochenstube suchen die Arten regelmäßig Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern und hinter Wandverkleidungen. Auch die Winterquartiere liegen vorzugsweise in und an Gebäuden (Kellern, Stollen etc.). Eine Nutzung einzelner Hallenbereiche durch die Arten kann nach der aktuellen Begehung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden. Potenziell ist es jedoch möglich, dass bei längerem Leerstand der Gebäude eine Besiedlung durch einzelne Individuen erfolgen kann. In diesem Fall hätte ein Gebäudeabbruch die Zerstörung einer Lebensstätte und eventuell auch die Tötung / Störung von Tieren zur Folge. Daher wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten durchzuführen oder unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten die Gebäude erneut auf Fledermausbesatz zu überprüfen (s. Kap. 6).

Potenziell können Rauhautfledermaus und Abendsegler als wandernde Arten während der Zugzeiten im Plangebiet auftreten. Eine Nutzung des Plangebietes als Winterquartier oder Wochenstube durch die Rauhautfledermaus und den Abendsegler, die beide zu den typischen Waldarten zählen und strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil besiedeln, kann ausgeschlossen werden. Aufgrund des zu geringen Baumholzes sind für beide Arten in den Außenanlagen des Plangebiets keine geeigneten Quartierbäume (für z.B. Zwischenquartiere) vorhanden.

Die Wasserfledermaus kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässer. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in größeren Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen oder Felsenbrunnen. Ein Vorkommen der Wasserfledermaus ist aufgrund der art-spezifischen Ansprüche an das Habitat im Vorhabengebiet nicht zu erwarten.

Für alle Fledermausarten können die Außenanlagen Bestandteil des Jagdhabitates sein. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen nur dann dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch den Verlust der Gebiete die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer (15 – 20 ha) als die Fläche des Bebauungsplanes sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 genannten Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle planungsrelevanten Fledermausarten des Messtischblattquadranten nicht erfüllt.

5.1.2 Vögel

Aufgrund der Lage am Rand des Siedlungsraumes von Oberhausen-Sterkrade und der damit einhergehenden vorhandenen Störwirkungen (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Schall- und Lichtemissionen) ist die Habitateignung für sehr störempfindliche Vogelarten eingeschränkt. Insgesamt wird das Plangebiet vorwiegend für ubiquitäre Vogelarten mit hoher Anpassungsfähigkeit von Bedeutung sein.

Gemäß der Messtischblattdaten des LANUV ist ein Vorkommen von 13 planungsrelevanten Vogelarten in den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ potenziell möglich und daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Tatbestände zu überprüfen.

Innerhalb des westlich Plangebietes (1. Bauabschnitt) existieren keine Bäume, die geeigneten Brutplätze für die planungsrelevanten Großvogelarten darstellen. Brutvorkommen der Arten Habicht, Sperber und Graureiher können daher ausgeschlossen werden. Auch für den Waldkauz, der vorzugsweise in größeren Baumhöhlen brütet, fehlen geeignete Bruthabitate. Für größere Höhlen ist das Baumholz des Baumbestandes nicht ausreichend. Die Waldohreule, die im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommt, nutzt als Nistplatz alte Nester anderer Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Derartige Nester sind in diesem Bereich des Plangebietes nicht vorhanden.

Im östlichen Plangebiet (2. Bauabschnitt) konnten im Bereich des Hausgartens nicht alle Gehölze vollständig eingesehen werden. Daher können Nistplätze nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Da die Bebauung des Gartens optional und erst im 2. Bauabschnitt geplant ist, wird empfohlen, die Gartengehölze vor der Rodung erneut auf Brutplatz- / Quartiervorkommen zu begutachten.

Als Fels- und Nischenbrüter bzw. Gebäudebrüter kommen Turmfalke, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe im Bereich des Messtischblattes vor. Turmfalken brüten in Nischen von z. B. hohen Gebäuden, Felsnischen und Schornsteinen. Für die Art findet sich im Bereich des Plangebietes keine geeigneter Brutplatz. Die an und in Gebäuden brütenden Mehl- und Rauchschwalben sind Charakterarten für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Nester der Arten existieren nicht an oder in den Gebäuden / Hallen. Ein Brutvorkommen im Plangebiet ist für die Arten auszuschließen.

Ebenso ausgeschlossen werden Brutvögel des Halboffenlandes. Hierzu zählen Feldsperling, Gartenrotschwanz und Steinkauz, die gebüschreiche, (Kultur-)Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern besiedeln.

Da im Bereich des Bebauungsplanes keine Gewässer existieren, kann auch das Vorkommen des Eisvogels, der seine Brutröhre in Ufersteilwänden von Fließgewässern anlegt, ausgeschlossen werden. Für den Kleinspecht, der parkartige, lichte Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder oder auch strukturreiche Villen- und Hausgärten mit hohem Alt- und Totholzanteil besiedelt und zur (Brut)Höhlenanlage weiche / morsche

Stellen nutzt, fehlen nennenswerte Totholzanteile und Baumhöhlen als essentielle Habitatrequisiten für den Nahrungserwerb bzw. das Brutgeschäft.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitate von Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen nur dann dem Verbot des §°44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Nahrungsgebiete der betroffenen Arten deutlich größer als das Plangebiet sind und Ausweichgebiete zudem in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist ausgeschlossen, dass wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann für alle planungsrelevanten Fledermausarten des Messtischblattquadranten eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden.

5.2 Betroffenheit nicht planungsrelevanter Arten

Die übrigen, nicht planungsrelevanten Arten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind durch das Vorhaben nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Aktuell wurden in den Gehölzen keine Nester / Horste festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölze zukünftig zur Nestanlage genutzt werden. Durch die Gehölzrodung könnten dann potenziell Vögel während der Brut gestört bzw. ihre Gelege zerstört und Jungvögel getötet werden. Daher werden zeitliche Einschränkungen für die Rodungsarbeiten vorgesehen (s. Kap. 6), so dass eine Eingriffsbetroffenheit ausgeschlossen werden kann.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens. Sie sind in der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen u.a. Bauzeitenbeschränkungen (z.B. hinsichtlich der Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten) durch die baubedingte Tötungen von Individuen und sonstige mögliche Auswirkungen vermieden werden. Im Einzelnen werden folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

Es wird empfohlen, den Abbruch der Gebäude in den Wintermonaten zwischen Oktober und Anfang März durchzuführen. Sollte der Gebäudeabbruch nicht zeitnah sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt starten, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob die Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Hierzu ist auf Forderung der UNB der Stadt Oberhausen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine erneute Gebäudebegehung und bei Verdacht auf Fledermausvorkommen eine einmalige Einflug-Ausflug-Kontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Sollte der Gebäude-

abbruch in den Herbst- / Wintermonaten zwischen Oktober und Anfang März durchgeführt werden, kann auf die Einflug-Ausflug-Kontrolle verzichtet werden. Im Falle einer Quartiersnutzung (Winterquartier) ist das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Oberhausen abzustimmen.

Ebenso ist die Rodung der Baum- und Strauchgehölze außerhalb der Fortpflanzungsperiode in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ist die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, ist das weitere Vorgehen mit der UNB der Stadt Oberhausen abzustimmen. Es wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Gehölze sind vor Durchführung der Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen. Die Dokumentation der ÖBB ist der UNB der Stadt Oberhausen vorzulegen.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Obwohl derzeit keine Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Geländes der ehemaligen Sargfabrik in Oberhausen-Sterkrade vorliegen, kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen einzelner Fledermaus- und Vogelindividuen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Der Abbruch der Gebäude ist in den Wintermonaten zwischen Oktober und Anfang März durchzuführen. Sofern die Abbrucharbeiten nicht zeitnah erfolge, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) eine erneute Gebäudebegehung zur Erfassung potenzieller Quartiere und bei Verdacht auf Fledermausvorkommen eine einmalige Einflug-Ausflug-Kontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen. Sollte der Gebäudeabbruch in den Herbst- / Wintermonaten durchgeführt werden, kann auf die Einflug-Ausflug-Kontrolle verzichtet werden. Im Falle einer Quartiersnutzung (Winterquartier) ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen UNB abzustimmen.
- Die Gehölzrodung erfolgt außerhalb der Fortpflanzungsperiode in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar. Ist die Gehölzrodung in diesem Zeitraum nicht möglich, sind die Gehölze vor Durchführung der Rodungsarbeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen von Vögeln und auf Fledermausbesatz zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes muss die Rodung nach Verlassen der Höhlen bzw. der Nester erfolgen.

Durch das Bebauvorhaben können Teile potenzieller Nahrungs-/Jagdhabitate planungsrelevanter Fledermaus- oder Vogelarten in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten deutlich größer sind als das Plangebiet, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Bochum, den 10.07.2018

Ursula Bielefeld

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

8. Literatur

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) vom 16. Februar 2005 (Bgbl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (Bgbl. I S. 2542).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Verordnung zu Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften. Fassung vom 16. Februar 2005.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

DIETZ, C., v. HELLVERSEN, O., Nill, D., Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas, Kosmos Naturführer, 2007

FFH-RICHTLINIEN (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANUV (2015): FIS: Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz- fachinformationssysteme-nrw.de

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 ´

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

SCHORCHT, W. & BOYE, P. (2004): Nyctalus leisleri (KUHL, 1817). – In: PETERSEN,B., ELLWANGER,G., BLESS,R., BOYE,P., SCHRÖDER,E. & SSYMANK,A. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 523 - 528.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. CHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.

ABKÜRZUNGEN

RL NRW

Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010)
Rote Liste der Brutvögel in NRW (LANUV, 5. Fassung, Stand Dezember 2016)

Gefährdungs-kategorien

0 = Ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
I = gefährdete wandernde Art
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Daten unzureichend
N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
* = ungefährdet
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet,(als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

FFH-RL

Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

VS-RL

Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

bes. gesch.

Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind:
- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

streng gesch.

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Ehz. NRW

Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW:

atl. Reg. = atlantische Region

G = günstiger Erhaltungszustand
U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand
S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand
↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich
↑ = Erhaltungszustand verbessert sich

FOTODOKUMENTATION

Foto 1: Ehem. Bürogebäude mit Ziergehölzen

Foto 2: Unterstellhalle

Foto 3: Werkstatthalle und Lagerhalle

Foto 4: Wiesenstreifen an der Dachsstraße

Foto 5: Lager

Foto 6: Kellerraum

Foto 7: T-Träger Dachkonstruktion

Foto 8: Holzverblendung

Foto 9: Gehölze an der Jägerstraße

Foto 10: Hausgarten